

Satzung des Floorballverbandes Sachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Floorballverband Sachsen e.V.“, abgekürzt „FVS“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Vereinsregisternummer 3055 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch:
 - Förderung sowohl des Breiten- als auch des Leistungssportes der Sportart Floorball
 - die Durchführung von Trainingslagern und Sommercamps,
 - die Organisation eines regionalen Spielbetriebes,
 - die Öffentlichkeitsarbeit zur Popularisierung des Floorballsports,
 - die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in den Gremien des nationalen Bundesfachverbandes
 - Förderung der sportlichen Jugendhilfe verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Werte des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.
- (2) Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung, öffentlichkeitswirksamen Vertretung und aktiven Umsetzung dieser Werte. Juristische Mitglieder verpflichten sich bei Verstoß eines eigenen Mitgliedes gegen diese

Werte zur gründlichen Aufklärung und entschlossenen Sanktionierung dieser Verstöße.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind natürliche Mitglieder ab 18 Jahren.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein für natürliche Mitglieder.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung mit einem Monat Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Der Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Erhebung des Jahresbeitrages juristischer Mitglieder erfolgt auf Grundlage der Mitgliedermeldung am Jahresanfang.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Fälligkeit des Jahresbeitrages ist der 28.02. des Jahres.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen der persönlichen, für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - Änderungen der Anschrift/E-Mailadresse
 - Änderungen der Bankverbindung
 - Änderungen persönlicher Verhältnisse, die für das Beitragswesen relevant sind

Sollten einem Mitglied Nachteile dadurch entstehen, dass Änderungen dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

- (5) Der Verein ist berechtigt, Bearbeitungsgebühren bei Zahlungsver säumnissen zu erheben.
- (6) Alles Weitere regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Änderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - das Präsidium
 - die Sportjugend

- der Geschäftsführer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von besonders verdienstvollen Mitgliedern als Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Präsidiums,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand in Textform verlangen. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die zur Einberufung ausschlaggebenden und mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Darüberhinausgehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (4) Juristische Mitglieder bevollmächtigen Vertreter zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie können entsprechend der Mitgliedermeldung zum Jahresanfang bei bis zu 100 gemeldeten Mitgliedern in ihrem Verein einen stimmberechtigten Vertreter und ab 101 gemeldeten Mitgliedern zwei stimmberechtigte Vertreter zur MV entsenden. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Bevollmächtigung muss in Textform bis zu Versammlungsbeginn vorliegen.
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch nachweisbare Einladung in Textform mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin in Textform fordert. Die Ergänzung wird spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform bekanntgemacht.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die lediglich redaktionelle Änderungen ohne eine inhaltliche Änderung des Sinns und Zwecks darstellen oder solche, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt vorgegeben werden, eigenständig zu beschließen. Notwendig für einen solchen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zeitnah nach Ende der Mitgliederversammlung per E-Mail zugesendet.

- (11) Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur mit einer Frist von vier Wochen nach Zusage des Protokolls zulässig. Nach Ablauf der Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt.
- (12) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Mitgliederversammlung) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung und teilt diese bereits im Rahmen der Einladung mit. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Veranstaltung).
- (13) Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen. Virtueller teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
- (14) Während der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen (und Wahlen, sofern gewollt) wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung ihrer Rechte nach Satz 1 gehindert sind.
- (15) Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten als Vereinsvorsitzenden
 - dem Vizepräsidenten als stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister als 3. Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Bei Geschäften mit einem Wert über 500 € wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand bedarf für Rechtsgeschäfte über 15.000 € stets der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig während der laufenden Amtsperiode – egal aus welchem Grund – ausscheidet, können die restlichen Vorstandsmitglieder den Posten bis zur nächsten regulären Wahl neu besetzen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich. Ein eventueller Anspruch auf vertragsgemäße Vergütung endet mit Widerruf automatisch.

- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Berufung des Sportwartes, des Lehrwartes sowie des Geschäftsführers.
- (10) Alle vereinsbetreffenden Verträge, Vereinbarungen u.Ä. müssen im Vorstand beraten und beschlossen werden.
- (11) Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (12) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium des Vereins setzt sich zusammen aus:
- dem Vereinsvorstand
 - dem Sportwart
 - dem Lehrwart
 - dem Jugendwart
 - dem Geschäftsführer
- (2) Der Sportwart ist insbesondere für die Landesauswahlmannschaften und den Wettkampf- und Spielbetrieb des Verbandes zuständig.
- (3) Der Lehrwart ist insbesondere für die Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern sowie von Kampf- und Schiedsrichtern zuständig.
- (4) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Das Präsidium entscheidet insbesondere über
- die Umsetzung des Satzungszweckes, soweit sie nicht durch andere Organe dieser Satzung geregelt sind
 - die zweckgemäße Verwendung von Fördermitteln und Zuschüssen
 - die Berufung von Trainern bzw. Übungsleitern des Vereins.
- (6) Präsidiumssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (7) Die Ämter des Präsidiums werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausgenommen hiervon ist das Amt des Geschäftsführers.

§ 11 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend ist die unselbstständige Jugendorganisation des Vereins.
- (2) Sie führt und verwaltet sich innerhalb des Vereins selbstständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung.
- (3) Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Präsidium des Vereins.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben erscheinen im Haushaltsplan/Jahresbericht des Vereins.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt im Auftrag des Vorstandes und in Abstimmung mit diesem die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Er wird vom Vorstand berufen und abberufen.
- (3) Die Geschäftsstelle des Vereins sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
- (4) Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt.
- (5) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Abs. (2) besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält vom Vorstand eine Bestellsurkunde.
- (6) Der Vorstand kann die Bestellung des Geschäftsführers vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (7) Sofern eine Anstellung nach Abs. (2) vorliegt, ist diese abhängig von der organschaftlichen Bestellung des Geschäftsführers.
- (8) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 500 € Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes, auch wenn es sich um eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.
- (9) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten obliegt ausschließlich dem Vorstand.
- (10) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtsdauer von 3 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, kann das Präsidium ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
- (4) Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG22 ausgeübt werden. Für das Amt des Geschäftsführers gelten entsprechend § 12 dieser Satzung gesonderte Regelungen.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.

§ 15 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen
 - Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder Interessen des Vereins, insbesondere die in § 4 der Satzung festgelegten Werte des Vereins verstößt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,kann dieses Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.
- (2) Zuständig für den Beschluss über den Ausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft ist der Vorstand. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dabei sind dem Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu schildern. Die Entscheidung über den Ausschluss oder das Ruhen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Ein Ausschluss aus dem Verein ist vor allem dann anzuwenden, wenn ein Vereinsmitglied im Umgang oder bei der Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen unter anderem:
 - körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt anwendet,
 - jegliche Form sexueller Belästigung vornimmt,

- wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII belangt wird, auch außerhalb des Vereins,
- pflichtwidrig das fürsorgliche Verhalten gegenüber einem Kind oder Jugendlichen unterlässt (Vernachlässigung) oder
- die Intimsphäre des Kindes oder Jugendlichen missachtet.

§ 16 Sanktionen im Verein

- (1) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, die Ordnungen oder Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Werte des Vereins, gegen Anordnungen seiner Organe oder gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens verstößt, können Sanktionen ergriffen werden.
- (2) Folgende Sanktionen können verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Geldstrafe bis zur Höhe von 10.000 €
 - Verbot der Nutzung von Vereinseinrichtungen
 - Abberufung von einem Vereinsamt
 - befristetes oder dauerhaftes Verbot zur Ausübung eines Vereinsamts
 - Verbot der Ausübung einer Trainertätigkeit im Verein
 - Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 - befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug einzelner oder sämtlicher sportbezogener Lizenzen
- (3) Die Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion trifft der Vorstand.
- (4) Vor dem Beschluss über den Ausspruch einer Sanktion ist dem Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dabei sind dem Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu schildern. Die Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Näheres zum Verfahren regelt die Rechtsordnung.

§ 17 Einstweilige Maßnahmen

- (1) Wenn es einen schwerwiegenden Verdachtsfall wegen schuldhaften Verhaltens gegen die Satzung, die Ordnungen oder Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Werte des Vereins, gegen Anordnungen seiner Organe oder gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens gegen ein Mitglied gibt, kann der Vorstand einstweilige Maßnahmen erlassen. Sie dienen dem Schutz Betroffener, Dritter und Verdächtiger.
- (2) Einstweilige Maßnahmen können sein:
 - Ruhen der Ausübung von Organämtern
 - zeitweiliges Verbot der Nutzung von Vereinseinrichtungen
 - zeitweiliges Ruhen der Ausübung einer Trainertätigkeit im Verein
 - zeitweilige Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 - befristeter Lizenzentzug einzelner oder sämtlicher sportbezogener Lizenzen
- (3) Näheres zum Verfahren regelt die Rechtsordnung.

§ 18 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

- (3) Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 20 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung **am 26. September 2025** beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.